

ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2007.00030 vom 22. August 2007

ZH Verwaltungsgericht, 2007-08-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__SB.2007.00030

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2007.00030 du 22 août 2007

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2007.00030 del 22 agosto 2007

Regeste

Staats- und Gemeindesteuern 2004 | Berufliche Vorsorge Nach dem Ausscheiden aus der Erwerbstätigkeit von der Arbeitnehmerin an die Vorsorgeeinrichtung der bisherigen Arbeitgeberin geleistete Beiträge können im Bereich der nicht obligatorischen Kaderversicherung auch dann von den Einkünften abgezogen werden, wenn es sich bei der Vorsorgeeinrichtung nicht um eine sogenannte umhüllende Pensionskasse, bei der von der Vorsorgeeinrichtung sowohl die Minimalleistungen als auch die Mehrleistungen erbracht werden, handelt, sondern um eine Pensionskasse, bei der die Kadervorsorge in einem separaten Reglement geregelt ist, sofern es sich um eine registrierte Einrichtung handelt. Gutheissung.

Erwägungen

E. 2.1

Von den Einkünften werden laut § 31 Abs. 1 lit. d StG die gemäss Gesetz, Statut oder Reglement geleisteten Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von Ansprüchen aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge abgezogen. Diese Bestimmung vollzieht die bundesrechtliche Vorschrift von Art. 81 Abs. 2 BVG, wonach die von den Arbeitnehmern und Selbständigerwerbenden an Vorsorgeeinrichtungen nach Gesetz oder reglementarischen Bestimmungen geleisteten Beiträge bei den direkten Steuern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden abziehbar sind. Abzugsfähig sind nicht nur die ordentlichen Beiträge an die Vorsorgeeinrichtung, sondern auch die Beiträge für den Einkauf von Lohnerhöhungen und verbesserten Leistungen sowie von Beitragsjahren. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Vorsorge auf dem Leistungs- oder dem Beitragsprimat beruht oder den obligatorischen oder überobligatorischen Bereich betrifft (Felix Richner/Walter Frei/Stefan Kaufmann/Hans Ulrich Meuter, Kommentar zum harmonisierten Zürcher Steuergesetz, 2. A., Zürich 2006, § 31 N. 79; Rainer Zigerlig/Guido Jud in: Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht I/2a, Basel etc. 2000, Art. 33 DBG N. 23 und 25; RB 1996 Nr. 48; VGr, 23. Januar 2002, StE 2002 B 27.1 Nr. 26).

E. 2.2

Grundsätzlich setzt der Abzug von Beiträgen an die zweite Säule eine Erwerbstätigkeit voraus. Von diesem Grundsatz sieht indessen Art. 47 Abs. 1 BVG eine Ausnahme vor, wonach ein Versicherter, der aus der obligatorischen Vorsorge ausscheidet, die Vorsorge oder bloss die Altersvorsorge im bisherigen Umfang bei derselben Vorsorgeeinrichtung, wenn deren Reglement dies zulässt, oder bei der Auffangeinrichtung weiterführen kann. Die Rekurskommission hat eingehend ausgeführt, dass auch die weiterhin geleisteten

Beiträge eines Versicherten, der aus der obligatorischen Vorsorge ausgeschieden ist, im Rahmen der obligatorischen Vorsicherung abzugsfähig sind. Es kann diesbezüglich auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (vgl. § 161 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 13. Juni 1976 [GVG]).

E. 3.1

Streitig ist im vorliegenden Fall einzig noch, ob die von der Pflichtigen an die Vorsorgeeinrichtung für die im Rahmen der Kadervorsorge im Jahr 2004 geleisteten Beiträge abzugsfähig sind. Während die Rekurskommission und das kantonale Steueramt die Ansicht vertreten, dass Art 47 BVG lediglich den Bereich der obligatorischen Versicherung beschlägt, machen die Beschwerdeführenden auch die Beiträge für die Kaderversicherung steuermindernd geltend.

E. 3.2

Grundsätzlich beschlägt der Geltungsbereich von Art. 47 BVG nur den obligatorischen Bereich. Das Eidgenössische Versicherungsgericht (heute Bundesgericht) hat indessen in seinem Entscheid vom 4. September 1992 festgestellt, dass, solange die Reglemente oder Statuten keine einschränkenden Bestimmungen enthalten, sich die Weiterversicherungsmöglichkeit auf der Basis von Art. 47 BVG auf die gesamte Vorsorgeversicherung auswirke und nicht nur auf deren obligatorischen Kern (Schweizerische Zeitschrift für Sozialversicherungsrecht und berufliche Vorsorge 1995, S. 300 und 1997 S. 334; Hans Michael Riemer/Gabriela Riemer-Kafka, Das Recht der beruflichen Vorsorge in der Schweiz, 2. A., Bern 2006, S. 21 N. 51). Die vom Eidgenössischen Versicherungsgericht gemachten Erwägungen beziehen sich allerdings auf eine sogenannte umhüllende Pensionskasse, bei der die Vorsorgeeinrichtung sowohl die Minimalleistungen als auch die Mehrleistungen erbringt. Im vorliegenden Fall besteht neben dem "Reglement für die Personalvorsorge der Firma" eine in einem separaten "Reglement" geregelte zusätzliche Kadervorsorge. Sowohl die Basisversicherung als auch die Kaderversicherung wird gemäss Reglement bei derselben Vorsorgestiftung durchgeführt, die registriert ist. Auf die registrierten Stiftungen ist – im Gegensatz zu den nicht registrierten Personalvorsorgestiftungen – der Katalog von Art. 49 Abs. 2 BVG anwendbar. Vor diesem Hintergrund rechtfertigt es sich, solche Kaderversicherungen einer "umhüllenden Kasse" gleichzusetzen und Art. 47 BVG auch auf den überobligatorischen Bereich anzuwenden. Diese Betrachtungsweise gebietet auch der Grundsatz der Rechtsgleichheit (Art. 8 Abs. 1 der Bundesverfassung vom 18. April 1999). Es besteht kein triftiger Grund, weshalb ein Kadermitglied, das aufgrund einer separaten Kadervorsorge die gleichen überobligatorischen Leistungen erhält wie eine im Rahmen einer umhüllenden Vorsorge versicherte Person, schlechter als letztere gestellt werden soll. Damit ist, entgegen der Ansicht der Vorinstanz, auch der von der Pflichtigen im Rahmen der Kadervorsorge entrichtete Beitrag von Fr. ... steuermindernd zu berücksichtigen. Die übrigen Voraussetzungen für die Abzugsfähigkeit der Beiträge, wie insbesondere die Einhaltung der massgebenden Grundsätze, die der beruflichen Vorsorge zugrunde liegen, namentlich Kollektivität (Solidarität), Planmässigkeit und Angemessenheit der Vorsorge sowie Gleichbehandlung der Vorsorgenehmer, sind unbestritten. Dies führt zur Gutheissung der Beschwerde.

E. 4

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem Beschwerdegegner aufzuerlegen (§ 151 Abs. 1 in Verbindung mit § 153 Abs. 4 StG). Der Beschwerdegegner ist zu verpflichten, den Beschwerdeführenden eine angemessene Parteientschädigung zu bezahlen (§ 152 StG und § 153 Abs. 4 StG in Verbindung mit § 17 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959). Demgemäss entscheidet die Kammer:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.